



REQUIEM FÜR DEN HOMO SAPIENS VON VALENTIN OMAN IN DER KIRCHE IN TANZENBERG

WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

Ratgeber

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT SPITAL A. D. DRAU

INHALT

- 2 Vorwort von
Dr. Arnold Metznitzner
- 3 Vorwort vom
Bürgermeister der Stadt Spittal

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

- 4 Verständigung des
Totenbeschauarztes
- 4 Verständigung der Städtischen
Bestattungsanstalt Spittal,
Tel. 04762 / 5650-341 oder -342,
0676 / 83138342
- 4 Wir helfen Ihnen bei der
Gestaltung der Beerdigung oder
Verabschiedung
- 5 Für die Beurkundung am
Standesamt benötigen wir
- 6 Verständigungsliste

Worauf sollten Sie achten?

- 9 Blumenschmuck
- 9 Veröffentlichung in der Zeitung
- 9 Totenmahl
- 10 Anreisende Begräbnisteilnehmer
- 10 Trauermusik
- 10 Ehrenbezeugungen
- 10 Grabreden

Was ist nach Durchführung der Bestattung zu tun?

- 11 Danksagung
- 11 Verlassenschaftsverfahren
- 13 Notariatskanzleien
in der näheren Umgebung
- 14 Versicherungsanstalten
- 16 Bestehende Verträge
- 16 Finanzamt (Erbchaftssteuer)
- 16 Finanzamt (Kosten)

Wo finde ich was?

- 17 Pfarren in der Umgebung
(mit Telefonnummern)
 - 18 Ämter, Beratungs- und
Auskunftsstellen
 - 19 Gemeindeämter (Standesämter)
im Bezirk Spittal sowie Ferndorf,
Paternion und Zlan
(mit Telefonnummern)
 - 22 Persönliche Notizen –
Angaben über meine Person,
Angaben über die Grabstelle
 - 24 Friedhofsordnung
 - 29 Bestattungs- und Versicherungs-
service „WIENER VEREIN“
(Anmeldeschreiben beiliegend)
-

Ratgeber

Was können wir für Sie tun?
Ihnen unsere Hilfe anbieten.

Sie ist durch die ständige Erreichbarkeit
unserer Mitarbeiter gewährleistet.



Städtische Bestattungsanstalt der Stadt Spittal a. d. Drau

A-9800 SPITTAL A. D. DRAU
Edlinger Straße 55 –
Büro in der Aussegnungshalle
am Stadtfriedhof

Tel.: 047 62/56 50-341 Hr. Ebner
047 62/56 50-342 Hr. Baumgartner
047 62/56 50-345 Fr. Wippl

Fax: 047 62/56 50-344

Mobil: 0676/83 1383 42 Büro
0676/83 1383 43 Fahrer
0676/83 1383 44 Beifahrer

E-Mail: chr.ebner@spittal-drau.at
g.baumgartner@spittal-drau.at

Internet: www.bestattung-spittal.at

*Der Tod ist groß,
wir sind die Seinen lachenden Munds.
Wenn wir uns mitten im Leben meinen,
wagt er zu weinen, mitten in uns.*

Rainer Maria Rilke

Das Sterben eines Menschen trifft die Lebenden mitten ins Herz. Der Tod stellt in Frage und hinterlässt Fragen; dort, wo er auftritt, ist nichts mehr so, wie es früher war. Der Tod irritiert und bringt alle unsere Ordnungen durcheinander.

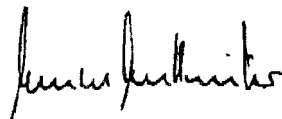
In dieser Zeit schwerer Verunsicherung und großen Schmerzes sind wir als Trauernde in besonderer Weise auf die Hilfe und Sorge anderer Menschen angewiesen. Wir brauchen dann nicht nur „Beileid“ sondern vor allem „Beistand“.

Die Städtische Bestattung Spittal a. d. Drau überreicht Ihnen mit diesem Heft einen Ratgeber, der in schwerer Zeit und persönlicher Betroffenheit Hilfe anbieten möchte.

Eine Verabschiedung in Würde ist der letzte Liebesdienst an einen Verstorbenen. Viele Probleme, an die zunächst niemand denkt, müssen in kürzester Zeit gelöst werden. Vor allem sind es organisatorische Fragen, die beim Todesfall eine wichtige Rolle spielen. Soweit es möglich ist, bietet der vorliegende Ratgeber dafür professionelle Hilfe an.

Aus persönlicher Erfahrung weiß ich, wie wichtig es ist und wie gut es tut, im Trauerfall mit kompetenter Hilfe rechnen zu können.

Das Team, das diesen Leitfaden erstellt hat, arbeitet, wie ich aus persönlicher Erfahrung sagen kann, mit Kompetenz und großartigem menschlichen Einsatz. Es verdient das Vertrauen, das man ihm entgegenbringt.



Dr. Arnold Metznitzner
Theologe und Psychotherapeut

*Die Erde ist so reich an Sonnenlicht,
aber erst der Hinblick auf den Tod
gibt allem die Weihe.*

Peter Rosegger

Während der Tod in früheren Epochen als Bestandteil des Alltagslebens immer präsent war, wird er gegenwärtig – in einer auf Leistung, Jugendlichkeit und Konsum ausgerichteten Gesellschaft – immer mehr aus dem Leben verdrängt und tabuisiert. Zu einer Konfrontation mit dem Tod kommt es meist erst dann, wenn im Kreise der Familie ein Todesfall eintritt. In einem solchen Fall müssen oft innerhalb einer kurzen Zeit eine Reihe von Entscheidungen und Maßnahmen getroffen werden, auf die man in der Regel nicht vorbereitet ist.

Mit diesem RATGEBER möchten wir Ihnen einen Einblick in das Bestattungswesen bieten und Ihnen bei Ihren Entscheidungen anlässlich eines Todesfalles oder für den Fall der Vorsorge behilflich sein.



***Ihr Bürgermeister der
Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau***

Auf unserer Homepage – www.bestattung-spittal.at – können Sie sich jederzeit über aktuelle Trauerfälle informieren und auch eine Gedenkerze als Erinnerung an den Verstorbenen anzünden.

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

Verständigung des Totenbeschauarztes

außerhalb der Ordination über den Ärztenotdienst
unter Telefon 144 erreichbar

Verständigung der Städtischen Bestattungsanstalt

Herr Christian Ebner: Telefon 047 62 / 56 50-341
Herr Gerald Baumgartner: Telefon 047 62 / 56 50-342
Frau Sylvia Wippl: Telefon 047 62 / 56 50-345
Büro: Telefon 0676 / 83 13 83 42

Wir helfen Ihnen bei der Gestaltung der Beerdigung oder Verabschiedung

- Festlegung des Beerdigungstermines
 - Terminabsprachen mit Priester und Sprechern
 - Gebetsabende und Totenmesse
 - Friedhofsarbeiten – Grab öffnen und schließen
 - Beistellung von Trägerpersonal
 - Erstellung von Trauerparten, Trauerkarten oder Danksagungen
 - Beurkundung des Todesfalles beim zuständigen Standesamt
 - Veröffentlichung in den Tageszeitungen (Spalte Todesfälle)
 - Weiterleitung von Traueranzeigen an Tageszeitungen
 - Gestaltung der Trauerfeier mit Trauermusik (Bläser oder Sänger)
 - Besorgung von Blumenschmuck
 - Abrechnung der Bestattungskosten mit dem Wiener Verein (Sterbeversicherung)
 - Überführungen im In- und Ausland
 - Urnenanforderungen und -übersendungen
 - Abrechnung aller Leistungen (Priester, Totenbeschauerarzt, Standesamtgebühren, Träger, Grabmacher, Wiener Verein, Parten, Zeitungen, Steinmetz, Gärtnerei, Leistungen der Städtischen Bestattung und alles, was wir für Sie erledigen durften)
 - Erstellung von Blumen- und Kranzspendenlisten nach der Trauerfeier
-

Für die Beurkundung am Standesamt benötigen wir:

- Geburtsurkunde**
Geburts- und Taufschein
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein**
- Heiratsurkunde**
- Nachweis über die Auflösung der Ehe**
Scheidungsurteil mit Rechtskraft
- Meldebestätigung**
- Polizze(n) vom Wiener Verein**
- Kleider zum Anziehen**

Die Dokumente werden von uns an das zuständige Standesamt zur Beurkundung des Sterbefalles weitergeleitet.

Die Sterbeurkunden bekommen Sie entweder von uns persönlich oder sie werden vom zuständigen Standesamt Ihnen umgehend zugesandt.

Weiters wird über das Bezirksgericht der zuständige Notar verständigt (Vorladung zur Verlassenschaftsverhandlung erfolgt automatisch).

Wählerevidenz, Einwohnermeldeamt, Staatsbürgerschaftsevidenz und Krankenkasse werden vom Standesamt verständigt.

Persönliche Notizen

Angaben über meine Person

Name:

Geburtsname:

Geburtstag:

Beruf:

Stand:

Name des Ehegatten / der Ehegattin:

Religionsbekenntnis:

Wohnort:

Angaben über die Grabstelle, wenn eine solche bereits vorhanden ist

Friedhof:

Urnenmauer

Urnenhalle

Mauergrab

Familiengruft

Reihengrab

Feld: Gruppe: Nummer:

Name des/der Verstorbenen:

Bestattet am:

Es besteht ein Testament, das sich bei

.....

..... befindet.

Letztwillige Verfügung über die Bestattungsdurchführung:

.....
.....
.....

Begräbnis oder Kremation:

Blumenspendenablöse (Angabe für welchen sozialen oder caritativen Zweck, inklusive Bankleitzahl und Kontonummer):

.....
.....
.....

Anzahl der Parten:

Krankenversicherung:

Pensionsversicherung:

Lebensversicherung (Versicherungsanstalt,
Angabe der begünstigten Person):

Polizzen Nr.

| | |
|-------|-------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Sonstige Vorsorgen:

.....
.....
.....
.....

Verständigungsliste

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Verständigungsliste

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Verständigungsliste

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Verständigungsliste

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

| | | |
|-------|-------|-------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |



Blumenhaus

Astrid Oberlercher

Wir sind für Sie erreichbar unter

04762/3063

9800 Spittal an der Drau, Edlinger Straße 34

- Sargschmuck
- Trauerkranz
- Trauergesteck
- Trauerkerzen
- Pflanzschalen
- Grabpflege



GRABSTEINE



HÖHER

**GRABSTEINE · GRABEINFASSUNGEN · VASEN · LATERNEN
NACHSCHRIFTEN · RENOVIERUNGEN · RESTAURIERUNGEN**

STEINMETZBETRIEB GesmbH & Co KG

9800 Spittal, Körnerstraße 5 – beim Bahnhof **Tel. 04762/2127**
Fax 04762/2127-4 · grabsteine@hoeher.at · www.hoeher.at

Als traditioneller Steinmetzbetrieb planen und bauen wir seit über 100 Jahren Grabanlagen, Gruften, Einzel- und Familiengräber sowie Urnen- und Wandgräber. Wir beraten Sie über Material, Zubehör, Beschriftung und Renovierung. Nachträgliche Beschriftungen oder Gravuren fertigen wir in Handarbeit vor Ort am Friedhof. Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches, kostenloses Angebot – vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns – in einer unserer Betriebsstätten:

Spittal: 04762/2127 · Hermagor: 04282/2891 · Klagenfurt: 0463/41713

www.hoeher.at

Die Bestattungsarten

Die Frage nach der Bestattung mag für manche eine untergeordnete Rolle spielen. Die Verpflichtung, einen Verstorbenen zu bestatten, ist jedoch durch die Bestattungsgesetze klar und eindeutig geregelt.

Über die Art und Weise der Bestattung entscheiden die Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene zu Lebzeiten keine eigene Entscheidung darüber gefällt hat.

Die Erdbestattung

Die Erdbestattung kann in verschiedenen Grabarten erfolgen.

Das Einzelgrab, in dem bis zu drei Erdbestattungen während der **festgelegten Ruhefrist**, auch Grabnutzungsdauer genannt, durchgeführt werden können. Das Familiengrab, in dem bis zu sechs Erdbestattungen erfolgen können (in der Friedhofsordnung geregelt).

Auf unseren Friedhöfen können auch Urnen in einer normalen Grabstätte beigesetzt werden.

Darüber hinaus werden oftmals auch Grüfte angeboten, in denen der Sarg nicht wie üblich in der Erde bestattet wird, sondern in einer vorgemauerten Gruft, die mit einer massiven Grabplatte verschlossen wird.

Die Errichtung und Erhaltung der Grabstätten sowie die Ruhefristen wurden in den jeweiligen Friedhofsordnungen geregelt. Die Friedhofsordnungen sind jedoch häufig von Ort zu Ort unterschiedlich, besonders im Hinblick auf die Ruhezeiten und den erlaubten Materialien für die Grabsteine und Grabkreuze. Selbstverständlich informieren wir Sie gerne über die für Ihren Heimatort gültige Friedhofsordnung.

Asche zu Asche – Die Feuerbestattung

Neben der Erdbestattung zählt die Einäscherung zu den ältesten Bestattungsformen der Menschheitsgeschichte.

Was geschieht bei der Feuerbestattung?

Da bei dem Einäscherungsvorgang nur das Krematoriumspersonal Zugang hat, ergeben sich daraus natürlich eine Vielzahl an Spekulationen.

Um Ihnen jedoch die Angst vor dem Ungewissen zu nehmen, beschreiben wir nachstehend den rein technischen Ablauf einer Kremation.

Die Einäscherung findet in einem aus Schamottesteinen handgemauerten Ofen statt. Bevor ein Sarg mit dem Verstorbenen eingefahren werden kann, muss der Ofen auf eine vorgeschriebene Mindesttemperatur von 850 Grad gebracht werden. Bei dieser Temperatur glüht die Ausmauerung des Ofens hellrot und der eingefahrene Sarg entzündet sich sofort. Durch die hohe Temperatur und die im Mauerwerk gespeicherte Hitze verbrennen Sarg und Körper in ca. 60 Minuten. Die Aschereste werden durch einen automatischen Vorgang in die Ausbrennkammer des Ofens abgezogen. Dort glüht die Asche bei einer Temperatur von ca. 1000 Grad bis zur vollständigen Mineralisierung. Nach der Abkühlung wird die Asche in die Aschenkapsel verfüllt. Um jede Verwechslung auszuschließen, wird vor der Einbringung in den Verbrennungsofen an jedem Sarg ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbarer Schamottestein angebracht, auf dem die Nummer der Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar eingeschlagen sind. Dieser Stein wird mit der Asche in die Urne gefüllt und gewährleistet den Ausschluss einer Verwechslung.

Die würdevolle Verabschiedung bei der Feuerbestattung

Die Verabschiedung eines lieben Angehörigen zur Feuerbestattung gestaltet sich ähnlich einer Begräbniszeremonie. Während bei einer Erdbestattung der Sarg in das Grab abgesenkt wird, endet die Verabschiedung bei der Feuerbestattung in der Trauerhalle mit der anschließenden Überführung des Toten in das Krematorium.

Das Beisetzen der Urne

Je nach Wunsch der Hinterbliebenen oder über eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen selbst kann die Urne in einer Urnennische, einem Urnenerdgrab oder in einem Familiengrab beigesetzt werden.

Die Seebestattung -

In der Unendlichkeit des Meeres den Frieden finden

Meist erfolgt die Bestattung auf See nach eigenem Wunsch des Verstorbenen. Vielfach bestand ein besonderer Bezug zur Unendlichkeit der Ozeane.

Der Leichnam des Verstorbenen wird dabei zuerst eingäschert und die Urne wird später einer Seebestattungsreederei übergeben.

Vor der eigentlichen Seebestattung wird die Asche in eine spezielle Seebestattungsurne umgefüllt. Diese Urne, meist aus gebundenem Ton, ist so konzipiert, dass sie sich kurz nach dem Versenken im Wasser auflöst und somit die Aschereste dem Meer übergeben werden.

Der Ort der Beisetzung wird von dem Kapitän der Seebestattungsreederei, der die Übergabe der Urne an das Meer selbst vornimmt, genau nach Längen- und Breitengraden in einer Seekarte vermerkt, sodass die Hinterbliebenen diese Stelle auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufsuchen können.

Die Seebestattung entbindet die Angehörigen von allen späteren Verpflichtungen. Der rituelle Besuch eines Grabes ist für viele tröstlich, für andere jedoch eine Verpflichtung, der sie etwa wegen räumlicher Distanz oft nicht nachkommen können.

Die Seebestattungen können mittlerweile in beinahe allen Weltmeeren durchgeführt werden. Es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig mit der eigenen Bestattung auseinanderzusetzen, sich zu informieren und dies mit seinen Angehörigen zu besprechen.

Wir stehen Ihnen auch in diesen Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Fragen, die sich jedem Hinterbliebenen stellen

Als kompetenter Ansprechpartner in allen Bestattungsfragen möchten wir an dieser Stelle einige der häufigst gestellten Fragen beantworten.

Sterbeurkunden

Diese werden von dem für den Ort des Todes zuständigen Standesamt ausgestellt. Die Sterbeurkunde dient als amtlicher Nachweis des Todes und wird zur Vorlage bei Ämtern, Versicherungen und Banken benötigt. Gleichfalls sind die Sterbeurkunden für die Beantragung von Renten, Pensionen und Sterbegeldbeihilfen notwendig.

Im Rahmen des Bestattungsauftrages besorgen wir die notwendigen Unterlagen, legen diese dem Standesbeamten zur Beurkundung vor und stellen Ihnen die Sterbeurkunden zu.

Pensionsfragen

Die zuständigen Versicherungsanstalten informieren Sie darüber, welche Unterlagen Sie zur Erlangung der Renten- und Pensionsansprüche benötigen. Einige Anträge können wir als Bestattungsunternehmen in Ihrem Auftrag stellen und weiterleiten, andere Anträge müssen durch den Berechtigten selbst gestellt werden.

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs können wir die individuellen Detailfragen mit Ihnen klären.

Berechtigungen und Verpflichtungen des Verstorbenen

Alle Verpflichtungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten eingegangen ist, müssen nach dem Ableben entweder geändert, gelöscht oder gekündigt werden. Davon können alle Arten von Verträgen, z. B. Mietverträge, Mitgliedschaften bei Organisationen und Vereinen usw. betroffen sein. Auch die Änderung der Zulassung des Kfz darf nicht vergessen werden.

Ein Großteil dieser Abmeldungen wird bei der Abwicklung eines Sterbefalls von uns erledigt.

Mein letzter Wille - Das Testament

Letztwillige Verfügungen werden immer dann errichtet, wenn der Erblasser mit der gesetzlichen Erbfolgeregelung nicht oder nur teilweise einverstanden ist. Das Testament ist eine vom Erblasser getroffene einseitige, im Allgemeinen jederzeit widerrufliche Verfügung über seinen Nachlass. Das Testament ist eine letztwillige Anordnung, in der eine Person zu Gänze oder mehrere Personen zu einem Anteil als Erben eingesetzt werden.

Zu seiner Gültigkeit ist erforderlich, dass es eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben ist.

Die Erstellung eines Testaments beim Notar gibt die Sicherheit, ein formgültiges Testament errichtet zu haben, dessen Auffindbarkeit durch die Eintragung - nur der Errichtungsdaten, nicht auch des Inhaltes - im Testamentregister der Notariatskammer sichergestellt ist.

Das Vermächtnis

Vom Testament unterscheidet sich das Vermächtnis (auch Kodizill genannt) dadurch, dass es keine Erbeinsetzung beinhaltet. Es werden nur über Teile des Nachlasses (z. B. Barbetrag, Wertpapiere, Grundstücke, usw.) Verfügungen getroffen. Hinsichtlich des nicht verfügbaren Teiles des Nachlasses tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Patiententestament

Darunter versteht man eine schriftliche Willenserklärung, mit welcher der künftige Patient ersucht, im Fall einer zum Tod führenden Erkrankung, Verletzung oder Bewusstlosigkeit auf künstliche lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten und alle Möglichkeiten der Schmerzlinderung zu nutzen. Ein solches Patiententestament ist keine letztwillige Verfügung im eigentlichen Sinn, weil darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird.

Wenn keine eigenen Bestattungsvorkehrungen getroffen wurden, dann bestimmen die nahen Angehörigen, die das Begräbnis in Auftrag geben, wie die Bestattung erfolgen soll. Zulässig ist die Anordnung, dass der Erblasser seinen Körper nach seinem Ableben anatomischen Zwecken zur

Verfügung stellt. In diesem Fall wendet man sich am besten an die medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck oder München. Empfehlenswert ist es auch, die Angehörigen oder den Hausarzt von diesem Wunsch zu informieren.

Die Begräbnis- und Überführungskosten werden in diesem Fall teilweise von den Universitätsinstituten getragen.

Widerruf eines Testaments

Testamente sind einseitige letztwillige Anordnungen und können im Gegensatz zu Erbverträgen jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Die Abänderung oder der Widerruf kann entweder ausdrücklich in Testamentform erfolgen oder auch stillschweigend durch die Errichtung eines neuen Testaments ohne Erwähnung des alten. Der Widerruf kann schließlich auch durch Vernichten der Urkunde, wie etwa Zerreißen, Verbrennen, Durchstreichen etc. erfolgen. Der Widerruf sollte auch im Zentralen Testamentregister eingetragen werden. Sollte das Testament in mehreren Gleichschriften errichtet worden sein, müssen alle Originale vernichtet werden.

Hinweis:

Der sicherste Weg ist der Widerruf in Testamentform. Dies ist vor allem zu empfehlen, wenn sich das zu widerrufende Testament in Händen des Erben befindet, der nun durch einen anderen ersetzt werden soll.

Ihr letzter Wille sollte immer in einer einzigen Testamenturkunde zusammengefasst sein. Errichten Sie möglichst keine Gleichschriften, die Sie anderen Personen aushändigen, da für den Fall des Widerrufs leicht auf eine solche Gleichschrift vergessen wird. Es genügt die Errichtung eines Originals, welches bei einer Notarin / einem Notar, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder bei Gericht verwahrt wird. So ist das Testament sicher aufbewahrt, kann nicht unterschlagen werden und ist auch jederzeit problemlos abänderbar.

Sterbe- und Trauerbegleitung

(Ein Angebot der Hospiz Gemeinschaft Tirol)

Hospiz nannte man im Mittelalter jene Herberge, die den Pilgern während der Reise Unterkunft, Rast und Pflege bot. An diese Tradition knüpft die moderne Hospizbewegung an. Sie bietet eine Raststätte für schwerkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Die meisten Menschen möchten dort sterben wo sie gelebt haben, zu Hause im Kreis der Familie.

Die Hospizidee stellt die Sorge um schwerkranke und sterbende Menschen sowie um deren Angehörige in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Alles zu tun, um die bestmögliche Lebensqualität bis zuletzt zu gewährleisten, ist das Hauptanliegen von Hospiz und Palliativ-Medizin. Der Mensch wird in seiner Ganzheit wahrgenommen, daher erfolgt auch das Handeln auf den unterschiedlichen Ebenen des Menschseins.

Hospiz betreut in einem engen Zusammenwirken von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Ärzten, Sozialsprengeln, um das Sterben zu Hause zu ermöglichen.

Die Hospiz Gemeinschaft bietet ambulante Betreuung zu Hause, aber auch in Altenheimen und Krankenhäusern. Auf diesem Weg der Begleitung bestimmen die Betroffenen und Angehörigen selbst, welchen Weg sie gehen möchten und wie weit und intensiv sie begleitet werden möchten.

Die Mitarbeiterinnen der Hospiz-Bewegung orientieren ihre Tätigkeit an den Wünschen, Bedürfnissen, Ängsten und Hoffnungen sterbender Menschen und ihres Umfeldes. Den Sterbenden wollen sie Sterbebegleitung anbieten, ihren Angehörigen Lebensbeistand. Schmerzlinderung durch die modernen Erkenntnisse der Schmerzbekämpfung steht dabei im Vordergrund, die es den Patienten ermöglicht, in Ruhe und bei Bewusstsein alles zu regeln.

Die Hospiz-Bewegung steht für einen offenen Umgang mit dem Sterben und dem Tod und bekennt sich zu einer ehrlichen Kommunikation mit den Betroffenen. Die Hospiz Gemeinschaft übernimmt keine routinemäßige Krankenpflege oder Hausarbeit, ist also kein Ersatz für Altenbetreuung und Hauskrankenpflege. Die Hospiz Gemeinschaft Tirol wird hauptsächlich durch Spenden finanziert.

Krisenintervention (KIT)

(Ein Angebot des Roten Kreuzes)

Unter Krisenintervention versteht man „Erste Hilfe“ für die Seele. Dieses Angebot des Roten Kreuzes wendet sich an Menschen in einer besonderen Lebenslage. Menschen, die unmittelbar unter den Auswirkungen einer extremen psychischen Erfahrung (wie z. B. schwerer Unfall, Tod einer nahestehenden Person oder Gewalterfahrung) leiden, entwickeln eine akute Belastungsreaktion. Hier setzt die Krisenintervention mit ihrem speziellen Gesprächs- und Betreuungsangebot an.

Die Betreuung von Menschen in Situationen schwerster psychischer Belastung durch KIT soll helfen, gesundheitliche Folgeschäden im seelischen Bereich zu vermeiden.

Die Betroffenen werden bei der Bewältigung dieser Ausnahmesituationen von geschulten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterstützt und begleitet, es wird versucht, sie emotional zu stabilisieren. Diese Begleitung dauert im Regelfall einige Stunden. Ist eine längere Begleitung notwendig, kann diese nur durch Notfallpsychologen erfolgen. Das KIT-Team tritt gerne als Vermittler auf.

Mögliche Einsatzgründe für einen KIT-Mitarbeiter

- Betreuung von Angehörigen lebensgefährlich Erkrankter oder Verletzter
- Betreuung von Menschen nach akutem seelischen Schock (Unfälle, Feuer, etc.)
- Betreuung von Opfern bei Gewalttaten, Vergewaltigungen oder Familientragödien
- Betreuung im Rahmen von Großschadensereignissen oder Katastrophen
- Begleitung von Exekutivbeamten bei der Überbringung einer Todesnachricht

Die Mitarbeiter des Kriseninterventionsteams können vom Rettungspersonal, vom Notarztteam, vom Hausarzt, von der Exekutive, von Einsatzorganisationen, aber auch privat rund um die Uhr angefordert werden, die Leistungen werden kostenlos erbracht.

Die Anforderung erfolgt über die **Notrufnummer 144**

Sicherung der Bestattungskosten – Die Sterbegeldversicherung

Gestern noch saß man bei einem Kaffee zusammen und sprach über die Zukunft ... heute ist dieser Zukunft ein jähes Ende gesetzt. Der Tod eines geliebten Menschen ist eine seelische Belastung, die nicht nur Schmerz, sondern vor allem auch Ratlosigkeit bringt. Mit der richtigen Vorsorge kann zumindest finanzielle Unterstützung gegeben werden.

Wozu überhaupt Vorsorgen?

Man gibt den Hinterbliebenen eine Richtschnur und entbindet sie damit von einer großen Last. Darüber hinaus kann man ihnen die finanzielle Situation wesentlich erleichtern.

Was kann der Wiener Verein für mich tun?

War der Verstorbene beim Wiener Verein versichert, brauchen sich die Hinterbliebenen über die Kosten eines Begräbnisses nicht mehr den Kopf zerbrechen. Die Polizza ist für den Bestatter so gut wie Bargeld. Eine gut gewählte Versicherungssumme deckt alle notwendigen Kosten einer Bestattung.

Was heißt weltweite Überführung?

Im Rahmen einer optimal angepassten Wiener Verein-Vorsorge zahlt der Wiener Verein zusätzlich zur gewählten Versicherungssumme die Kosten einer Überführung bis zur Höhe von 15.000 Euro. Selbstverständlich auch wenn der Tod im Ausland eintritt.

Alternative Bestattungsformen?

Die Geschichte des Wiener Vereins ist eng mit dem Gedanken der Feuerbestattung verknüpft. Europaweit zeichnet sich ein Trend zu Individualismus und alternativen Bestattungsformen ab. Seebestattung, Diamantherstellung, Ascheausstreuung, sind nur einige Arten alternativer Beisetzungsmöglichkeiten. Mit der Wiener Verein-Vorsorge haben Sie alles im Griff.





Steinmetzmeister

KLEBER

Inh.: Peter Kleber

Grabstätten, Urnengräber und Grabstättenrenovierungen

- individuell abgestimmte Grabgestaltung
- Anfertigung und Produktion ausschließlich in Österreich (keine Importware aus China oder Indien)
- garantiert termingerechte und fachmännische Fertigung
- umfangreiches Zubehör, wie Vasen, Laternen und Grabschalen, Buchstaben aus Aluminium und Bronze, Kreuze, Engel, Madonnen, Porzellanfotos
- Fertigung von Nachschriften auf bereits bestehenden Grabsteinen



GRABSTÄTTEN – Peter Kleber

9710 Feistritz/Drau, Mühlboden,

Drautalstraße 6

Telefon: 0676 / 951 29 36

E-Mail: kleber.steinmetzmeister@aon.at



Worauf sollten Sie achten?

1. Blumenschmuck
 2. Veröffentlichung in der Zeitung
 3. Totenmahl
 4. Anreisende Begräbnisteilnehmer
 5. Trauermusik
 6. Ehrenbezeugungen
 7. Grabreden
 8. Steinmetzbetriebe
(Gravuren und Restaurierungen)
-

Blumenschmuck

Blumen sind Ausdruck des Dankes und der Wertschätzung an den Verstorbenen. Die Zustellung zur Grabstätte oder zum Bestattungsinstitut wird von allen Gärtnern durchgeführt.

Veröffentlichung in der Zeitung

Die Veröffentlichung des Namens, Alters, Berufes, der Adresse und des Beerdigungstermines wird von uns *kostenlos* an die Tageszeitungen, das Mitteilungsblatt der Stadt Spittal a. d. Drau und an den „Wiener Verein“ weitergeleitet.

Totenmahl

Die Art und Weise der Durchführung eines Begräbnisses ist tief in unserer Gesellschaft und Tradition verankert, so auch das Totenmahl zu Ehren des Verstorbenen, zu dem die Trauerfamilie Verwandte, Freunde und Nachbarn einlädt. Ob und in welcher Größenordnung ein Totenmahl durchgeführt wird, obliegt der Trauerfamilie. Das Totenmahl findet nach dem Begräbnis statt.

Anreisende Begräbnisteilnehmer

Da zwischen Eintritt des Todes und Durchführung des Begräbnisses nur eine sehr kurze Zeitspanne besteht und anreisende Verwandte ihre Reisevorbereitungen oft übereilt treffen müssen, empfiehlt es sich, Unterkunftsmöglichkeiten bei Verwandten, Freunden und Bekannten oder auch Reservierungen in Pensionen vorzunehmen und die Abholung vom Bahnhof oder Flughafen zu organisieren.

Trauermusik

Musikalische Untermalung in gesanglicher oder instrumentaler Form (Chöre oder Bläser) schaffen eine würdige und festliche Stimmung während der Trauerfeier. Hierzu stehen Ihnen die örtlichen Vereine gerne zur Verfügung, bzw. halten wir ausreichend Musikbeispiele für Sie bereit, um die Begräbnisfeier würdig musikalisch zu verschönern.

Ehrenbezeugungen

War der Verstorbene Mitglied des Kärntner Kameradschaftsbundes, des Kärntner Abwehrkämpferbundes, anderer uniformierter Traditionsvereine oder von öffentlichen Institutionen (Gemeinde, Bund, Post etc.), so stellen diese eine Abordnung als Ehrenbezeugung am Grab für den Verstorbenen.

Grabreden

Für die letzten Grußworte durch den Pfarrer, Bürgermeister, Arbeitgeber, Vereinsobmann usw. wird immer ein Lebenslauf mit den wichtigsten Lebensabschnitten des Verstorbenen benötigt. Daher empfiehlt es sich bei mehreren Grabrednern einen Lebenslauf in schriftlicher Form aufzusetzen. Die Anfertigung mehrerer Kopien verhindert die ständige Befragung in dieser so schmerzlichen Situation.

Notizen:.....
.....
.....
.....
.....

1. Danksagung
2. Verlassenschaftsverfahren
3. Witwen- und Waisenpension
Formular beiliegend!
4. Versicherungen
5. Bestehende Verträge
6. Finanzamt

Danksagung

Nach dem Bekanntwerden vom Ableben eines Mitmenschen, Verwandten, Freundes oder Bekannten ist es oft unser Wunsch und auch unsere Tradition, einen Kondolenzbesuch abzustatten oder ein Beileidschreiben an die Hinterbliebenen zu richten. Dadurch wird die Anteilnahme am schweren Verlust und am Schicksal der Trauerfamilie bekundet.

Auf Grund dieser Anteilnahme richten die Hinterbliebenen ein Dankschreiben an die Kondolenten. An welche Personen oder Institutionen eine Danksagung erfolgen soll, lässt sich am einfachsten durch das Sammeln der Kondolenzschreiben eruieren. Für den Druck der Danksagung oder ein Inserat in einer Zeitung stehen wir Ihnen gerne mit Informationen zur Verfügung.

Verlassenschaftsverfahren

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Der Erbe erwirbt die Erbschaft erst durch eine gerichtliche Entscheidung, die auf Grundlage des außerstreitigen Verlassenschaftsverfahrens ergeht. Eine wesentliche Rolle im Rahmen dieses Verlassenschaftsverfahrens spielen die öffentlichen Notare, die als Gerichtskommissäre (Gerichtsbeauftragte) tätig werden.

Das Verlassenschaftsverfahren wird von Amts wegen eingeleitet. Zunächst ist die Todfallaufnahme zu errichten. Diese dient vor allem der Informationssammlung. Der Notar hat anlässlich der Todfallaufnahme geeignete Auskunftspersonen zu befragen und dabei vor allem zu erheben: die persönlichen Daten des Erblassers, seine Familienverhältnisse, das Vorliegen von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Ehepakten und Schenkungen auf den Todesfall, Erb- und Pflichtteilsverzichtverträgen sowie das Vorhandensein von Nachlassvermögen bzw.

von Nachlassverbindlichkeiten. Erforderlichenfalls sind auch Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses zu treffen (wie beispielsweise die Versiegelung, Verwahrung des Nachlasses oder das Versperren von Wohnungen).

Der Notar als Gerichtskommissär wird auch beim „Österreichischen Zentralen Testamentsregister“ anfragen, ob dort eine letztwillige Verfügung oder sonstige Urkunde mit erbrechtlichem Bezug registriert ist. Wenn eine letztwillige Erklärung aufgefunden wird, ist sie vom Gerichtskommissär mit Übernahmeprotokoll zu übernehmen. Im übrigen hat jedermann die Verpflichtung, letztwillige Urkunden aller Art dem Gerichtskommissär vorzulegen, auch wenn man der Meinung ist, dass diese Urkunde ungültig wäre.

Ergibt sich, dass der/die Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so findet keine Verlassenschaftsabhandlung statt. Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen € 4.000,- nicht übersteigt, keine Liegenschaften dazugehören und keine der Parteien die Durchführung der Abhandlung begehrt.

Ein überschuldeter Nachlass kann den Gläubigern an Zahlungen statt überlassen werden, wobei die Todfallskosten, soweit diese angemessen sind, zuerst und zur Gänze ersetzt werden müssen. Andernfalls ist das Verlassverfahren durchzuführen. Alle vermutlichen Erben sind aufzufordern, eine Erklärung abzugeben, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen. Bei Antritt der Erbschaft kann eine bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben werden. Durch die bedingte Erbantrittserklärung wird die Haftung des Erben auf die Höhe der Nachlassaktiva beschränkt. In diesem Fall ist ein Inventar zu errichten, und es müssen die Gläubiger des/der Verstorbenen mittels Edikt zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Bei Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung wird eine Vermögenserklärung erstattet. Der Erbe haftet dann persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen für Schulden des Verstorbenen, selbst wenn diese den Wert der Nachlassaktiva übersteigen. Mehrere Erben haften solidarisch, somit jeder in voller Höhe.

Häufig wird schon im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung unter den Erben die Aufteilung des Nachlassvermögens vorgenommen. Auch dabei steht der Notar den Beteiligten des Verlassenschaftsverfahrens als Berater zur Seite, um sie vor zivil- und steuerrechtlichen Nachteilen zu bewahren.

Das Verlassenschaftsverfahren wird durch die sogenannte „Einantwortung“ beendet. Mit Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsbeschlusses wird der Erbe Gesamtrechtsnachfolger des/der Verstorbenen und erwirbt insbesondere das Eigentum an den Nachlassgegenständen.

Für weitere Informationen stehen die Kärntner Notare zur Verfügung.

Eine Information der Kärntner Notariatskammer

Notariatskanzleien in der näheren Umgebung

| | |
|---|---|
| <i>Dr. Erfried Bäck Mag. Georg Sonnleitner</i> | 9800 Spittal a. d. Drau · Rizzistraße 5 Tel.: 04762/5590-0 · Fax: 5590-19 E-Mail: spittal.drau@notar.at |
| <i>Mag. Dr. Josef Trampitsch</i> | 9800 Spittal a. d. Drau · Ortenburger Straße 4/3 Tel.: 04762/35444 · Fax: 35444-17 E-Mail: office@notar-trampitsch.at |
| <i>Mag. Johannes Fitzek</i> | 9872 Millstatt · Stiftgasse 1 Tel.: 04766/2122 · Fax: 4103 E-Mail: johannes.fitzek@notar.at |
| <i>Dr. Thomas Schönlieb</i> | 9853 Gmünd · Hauptplatz 20 Tel.: 04732/2129 · Fax: 3916 E-Mail: notar@schoenlieb.at |
| <i>Dr. Gerald Fritz</i> | 9821 Obervellach · Hauptplatz 63 Tel.: 04782/2285 · Fax: 2285-10 E-Mail: notariat.obervellach@rkm.at |
| <i>Mag. Hanspeter Umfahrer</i> | 9841 Winklern/Mölltal Nr. 37 Tel.: 04822/269-0 · Fax: 269-70 E-Mail: notariat.winklern@rkm.at |
| <i>Mag. Christine Fitzek</i> | 9761 Greifenburg · Hauptstraße 58/I Tel.: 04712/355 · Fax: 355-17 E-Mail: christine.fitzek@notar.at |
| <i>Dr. Alfred Fitzek</i> | 9711 Paternion · Bahnhofstraße 50 Tel.: 04245/2226-0 · Fax: 2226-6 E-Mail: notardr.a.fitzek@netway.at |

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Hauptstelle: 1021 Wien · Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel.: 05 03 03-0 · Fax: 05 03 03-288 50

Landesstelle: 9021 Klagenfurt · Südbahngürtel 10
Tel.: 05 03 03 · Fax: 05 03 03-358 50 · E-Mail: pva-lsk@pva.sozvers.at

Zur Pensionsabmeldung bei der Pensionsversicherung der Angestellten benötigt man die Sterbeurkunde. Wird in weiterer Folge eine Witwen- oder Witwerpension bzw. Waisenspension beantragt, so ist die Antragstellung die Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Witwenpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten gestellt, beginnt die Witwenpension mit dem Tag nach dem Todestag. Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Folgende Dokumente werden benötigt: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des/der verstorbenen Versicherten (die Vorlage dieser Dokumente ist nicht erforderlich, wenn der/die Verstorbene bereits Bezieher einer Pension war) sowie die Sterbeurkunde, Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Witwe / des Witwers / des Waisen, Heiratsurkunde und ein Nachweis über aufrechten Bestand der Ehe.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Hauptstelle: 1021 Wien · Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel.: 05 03 03-0 · Fax: 05 03 03-288 50

Landesstelle: 9021 Klagenfurt · Südbahngürtel 10
Tel.: 05 03 03 · Fax: 05 03 03-358 50 · E-Mail: pva-lsk@pva.sozvers.at

Zur Pensionsabmeldung bei der Pensionsversicherung der Arbeiter benötigt man die Sterbeurkunde. Wird in weiterer Folge eine Witwen- oder Witwerpension bzw. Waisenspension beantragt, so werden noch die Heirats- und Geburtsurkunde benötigt. Wird der Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenpension innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag gestellt, fallen die Pensionen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an. Wird der Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenspension später als sechs Monate nach dem Todestag gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Landesstelle: 9021 Klagenfurt · Bahnhofstraße 67
Tel.: 0463 / 32 1 33-300 · Fax: 0463 / 32 1 33-370
E-Mail: PensionsService.Kaernten@sva.sozvers.at

Als Erstschrift genügt das formlose Übersenden der Sterbeurkunde. Alle erforderlichen Dokumente sowie die weitere Vorgangsweise ist mit dem jeweils zuständigen Referenten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzuklären.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

9020 Klagenfurt · Feldkirchner Straße 52
Tel.: 0463 / 58 45 · Fax: 0463 / 58 45-9300 · E-Mail: info@svb.sozvers.at

Bei Meldung oder bei Bekanntwerden des Todes eines/einer Versicherten werden seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern automatisch die entsprechenden Dokumente angefordert bzw. ein Antrag auf Zuerkennung einer Witwen-, Witwer- oder Waisenpension versandt.

Versicherungen

Durch die Vielzahl der Versicherungsformen und Versicherungsunternehmen sei grundsätzlich angeraten, sich ehemöglichst mit dem Versicherungspartner Ihres Vertrauens in Verbindung zu setzen. Benötigte Dokumente, um Ansprüche aus einer Versicherung geltend zu machen sind:

- Versicherungspolizze
- Bei Bezugsrechtsänderung der Veränderungsschein
- Sterbeurkunde
- Legitimation
- Meldezettel

Ob die Ansprüche aus einer Versicherung in das Verlassenschaftsverfahren fallen oder nicht, hängt von der Bezugsberechtigung ab. Sachversicherungen werden von den Rechtsnachfolgern übernommen.

Die Ansprüche aus einer Versicherung verjähren sich nach zehn Jahren. In Bezug auf die Erbschafts- und Einkommenssteuer, in Zusammenhang aus dem Erlös einer Versicherung, informiert Sie Ihr Versicherungsberater oder der zuständige Notar.

Bestehende Verträge

Soweit bestehende Verträge vorhanden sind, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen diese aufgelöst oder geändert werden. Mietverträge, Gas, Wasser, Radio- und Fernsehgebühr, Telefonanschluss, Zeitungsabonnements, Mitgliedschaft bei Vereinen, ARBÖ, ÖAMTC usw.

Wenn nicht im Zuge der Verlassenschaft geregelt, sind Kontoführung, Zeichnungsberechtigung bei Kreditinstituten, Dauer- und Abbuchungsaufträge zu löschen oder zu ändern.

Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

Erbschaftssteuer

Ein Erbschaftssteuerbescheid wird durch den zuständigen Notar, der als Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens beauftragt ist, unter Berücksichtigung eventueller Freibeträge veranlasst.

Finanzamt

Sowohl die Begräbniskosten als auch die Kosten für die Errichtung eines Grabmals können bis zu einem Betrag von höchstens € 4.000,- (insgesamt somit höchstens € 8.000,-) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn diese Kosten nicht durch den vorhandenen Nachlass (Aktivvermögen) gedeckt sind. Bei höheren Kosten ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen. Diese liegt z. B. bei besonderen Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabmals vor. Nicht absetzbar sind die Kosten der Trauerkleidung sowie für Blumen und Kränze, Kosten für die Bewirtung von Trauergästen und Kosten der Grabpflege.

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Telefonregister der besetzten Pfarrämter



| Dekanat | Pfarramt | Telefon | Fax | |
|--------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|--------------|------|
| Spittal/Drau | Spittal/Drau (Amlach) | 04762 / 2761-0 | DW 31 | |
| | Molzbichl | | | |
| | Baldramsdorf (St. Peter in Holz) | 04762 / 7130 | | |
| | Feistritz/Drau (Kreuzen, Rubland) | 04245 / 2356 | DW 34 | |
| | St. Paul ob Ferndorf (Molzbichl) | 04245 / 3087 | DW 4 | |
| | Paternion (Kamering, Stockenboi) | 04245 / 2898 | = Fax | |
| | Pusarnitz | 04769 / 3654 | DW 4 | |
| | Möllbrücke | 04769 / 2368 | | |
| Gmünd – Millstatt | Mühdorf | | | |
| | Weißenstein (Fresach, Kellerberg) | 04245 / 5343 | = Fax | |
| | Döbriach | 04246 / 7203 | | |
| | Gmünd | 04732 / 2289 | | |
| | Kleinkirchheim | 04240 / 215 | | |
| | Seeboden (Lieseregg, Treffling) | 04762 / 81236 | | |
| | Malta | 04733 / 232 | | |
| | Millstatt | 04766 / 2147 | | |
| Obervellach | Radenthein | 04246 / 2076 | | |
| | Rennweg (St. Peter) | 04734 / 262 | | |
| | Lieseregg | 04762 / 2420 | | |
| | Obervellach | 04782 / 2243 | | |
| | Kolbnitz | 04783 / 2269 | | |
| | Penk | 04783 / 2269 | | |
| | Greifenburg | Radlach–Steinfeld (Lind/Drautal) | 04712 / 321 | DW 4 |
| | | Sachsenburg | 04769 / 2574 | |
| Kleblach–Lind | | 04768 / 213 | | |
| Evang. Pfarramt | Spittal/Drau | 04762 / 2260 | | |
| | Unterhaus | 04762 / 81291 | | |
| | Trebesing | 04732 / 2343 | | |
| | Ferndorf | 04245 / 2364 | | |
| | Zlan | 04761 / 290 | | |
| Altkath. Pfarramt | Klagenfurt | 0463 / 512610 | | |

Ämter, Beratungs- und Auskunftsstellen

Mit Rat und Tat an Ihrer Seite



| | Telefon |
|--|-------------------|
| Amt der Kärntner Landesregierung | 05 / 05 36-0 |
| Bezirkshauptmannschaft Spittal | 05 / 05 36-62000 |
| Bezirksgericht Spittal | 047 62 / 48 22-0 |
| Finanzamt Spittal | 047 62 / 49 41-0 |
| Kammer für Arbeiter und Angestellte, Spittal . | 047 62 / 22 04-0 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund, Spittal .. | 047 62 / 22 07 |
| pro mente Kärnten, Spittal | 047 62 / 378 56-0 |
| Bezirksgericht Villach | 042 42 / 267 26 |
| Bezirkshauptmannschaft Villach | 05 05 36-61000 |
| Finanzamt Villach | 042 42 / 30 22-0 |
| Magistrat Villach | 042 42 / 205-0 |
| Stadtpolizeikommando Villach | 05 / 91 33-2290 |
| Rat auf Draht – | |
| ORF Kinder und Jugendhotline | 147 |

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Telefonregister der Gemeindeämter (Standesämter)

für die Zuständigkeit bei den Friedhöfen



| Gemeinden im Bezirk Spittal | Telefon |
|---|-----------------|
| Bad Kleinkirchheim | 04240 / 8182-0 |
| Baldramsdorf | 04762 / 7114-10 |
| Berg/Drau | 04712 / 532-0 |
| Dellach/Drau | 04714 / 234-0 |
| Flattach | 04785 / 205-0 |
| Gmünd | 04732 / 2215-0 |
| Greifenburg | 04712 / 216-0 |
| Großkirchheim | 04825 / 521-0 |
| Heiligenblut | 04824 / 2001-0 |
| Irschen | 04710 / 2377-0 |
| Kleblach - Lind | 04768 / 217-0 |
| Krems in Kärnten | 04732 / 2772-0 |
| Lendorf | 04762 / 2264-0 |
| Lurnfeld - Möllbrücke | 04769 / 2211-0 |
| Mallnitz | 04784 / 255-0 |
| Malta | 04733 / 220 |
| Millstatt | 04766 / 2021-0 |
| Mörtschach | 04826 / 701 |
| Mühdorf | 04769 / 2285-0 |
| Oberdrauburg | 04710 / 2248-0 |
| Obervellach | 04782 / 2211-0 |
| Radenthein | 04246 / 2288-0 |
| Rangersdorf | 04823 / 255-0 |
| Reißeck - Kolbnitz | 04783 / 2050-0 |
| Rennweg | 04734 / 208-0 |
| Sachsenburg | 04769 / 2925-0 |
| Seeboden | 04762 / 81255-0 |
| Spittal an der Drau | 04762 / 5650-0 |
| Stall/Mölltal | 04823 / 8100-0 |
| Steinfeld | 04717 / 301-0 |
| Trebesing | 04732 / 2391-0 |
| Weißensee | 04713 / 2230-0 |
| Winklern | 04822 / 227-0 |
| Gemeinden in der Umgebung von Spittal: | |
| Ferndorf | 04245 / 2086 |
| Paternion | 04245 / 2888-0 |
| Stockenboi - Zlan | 04761 / 214-0 |
| Weißenstein | 04245 / 2385-0 |
| Feld am See | 04246 / 2280-0 |



Gartenbau / Floristik

Tel. 04762 / 813 01

9871 Seeboden, Hauptstraße 70



KREINER DRUCK

SPITTAL/DRAU • VILLACH • KLAGENFURT

9800 SPITTAL/DRAU

Ebnergasse 2

Tel.: 04762 / 2245-0

Fax: 04762 / 2245-33

9500 VILLACH

Chromstraße 8

Tel.: 04242 / 24281-0

Fax: 04242 / 24281-33

9020 KLAGENFURT

Viktringer Ring 24

Tel.: 0463 / 512577-0

Fax: 0463 / 512577-66

E-Mail: office@kreinerdruck.at • www.kreinerdruck.at

TRAUERDRUCKSORTEN ALLER ART!

Partendienst auch an Wochenenden und an Feiertagen!

Tel.: 0650 / 2245000

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Spittal

§ 1: Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal a. d. Drau – Edling der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau.

§ 2: Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 3: Zweck des Friedhofes

- a) Der Friedhof dient der Beerdigung von Verstorbenen bzw. von Leichenasche.
- b) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 4: Einteilung der Gräber

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Familiengräber | I. Klasse |
| Familiengräber | II. Klasse |
| Familiengräber | III. Klasse |
| Reihengräber | |
| Mauergräber | |
| Kinder- und Sozialgräber | |
| Urnengräber in der Urnenspirale | |
| Naturbestattungen von Leichenasche | |

Als Naturbestattung, im Sinne dieses Gesetzes, gilt das Verstreuen von Leichenasche innerhalb einer Bestattungsanlage auf eigens hierfür vorgesehenen, naturbelassenen Flächen sowie das Einbringen von Leichenasche in einer Urne in das Erdreich naturbelassener Flächen. Diese hat an geeigneten Stellen der Bestattungsanlage eine Kennzeichnung zu führen und ist nur auf hierfür vorgesehenen Wegen zu betreten.

Grüfte – Urnennischen (an den Urnenmauern und in der Urnenhalle).

Abmessungen: Für Familiengräber sind die Abmaße mit 2 m Breite und 2 m Länge festgelegt, für Einzel- bzw. Reihengräber mit 1 m Breite und 2 m Länge.

§ 5: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, den Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten.

Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof oder in die Leichenhalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder auf dem Friedhof noch in der Leichenhalle gestattet.

Vom Benützungsberechtigten ist Nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- b) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder Bepflanzungen durchgeführt werden.
- c) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- d) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§ 6: Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat dafür festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und als solcher in die Friedhofskartei einzutragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
- b) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- c) In Familiengräbern und Grüften können Mitglieder der Familie (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt werden. Die Erhaltung der Familiengräber und Grüfte obliegt ganz den Parteien.

§ 7: Dauer des Benützungsrechtes

Die Ruhefrist (Benützungsdauer) beträgt für Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen auf weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die Ruhefrist beginnt im Falle der Beerdigung/Beisetzung einer verstorbenen Person neu zu laufen, wobei der Monatsletzte des Monats der Beerdigung/Beisetzung anzusetzen ist. Der Benützungsberechtigte hat dabei zu erklären, ob er in die Verlängerung eintritt oder zugunsten eines Rechtsnachfolgers des Beerdigten/Beigesetzten verzichtet. Der Benützungsberechtigte wird vor

Ablauf der Nutzungsdauer, mindestens 3 Monate vorher, in Kenntnis gesetzt. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer hat der Benützungsberechtigte zu erklären, ob er die Verlängerung beanspruchen will.

Ist der Benützungsberechtigte bzw. dessen Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsberechtigten während der Dauer von 6 Monaten an der Amtstafel der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau im Rathaus und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Das Benützungsberechtigtete endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, wenn keine Verlängerung beantragt wird. Im Falle der öffentlichen Kundmachung endet das Benützungsberechtigtete mit Ablauf der Kundmachungsfrist, wenn sich der Benützungsberechtigte nicht meldet und die Verlängerung begehrt.

§ 8: Übergang des Benützungsberechtigtes

Das Benützungsberechtigtete steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsberechtigtete auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 9: Erlöschen des Benützungsberechtigtes

Das Benützungsberechtigtete erlischt:

- a) Nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer.
- b) Durch Verzicht.
- c) Durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr.
- d) Durch Auflassung der Umwidmung.
- e) Durch Entzug des Benützungsberechtigtes seitens der Friedhofsverwaltung (das Benützungsberechtigtete kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich verletzt werden).
- f) Wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instand gehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- g) Im Falle der öffentlichen Kundmachung mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Mit dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes kann die Stadtgemeinde als Eigentümer die Grabstätte wieder neu vergeben.

Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in der Urnensammelgruft beizusetzen.

Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind den bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsbrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

§ 10: Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- a) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekannt geben.
- b) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau im Rathaus erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
- c) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 11: Beerdigung

- a) Für das Grab öffnen und schließen ist die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau zuständig (diese Gebühren werden durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau festgelegt).
- b) Die Grabtiefe ist bei einfachem Belag 1,6 m, bei doppeltem Belag (Tieferlegung) 2 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- c) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,8 m.

§ 12: Evidenzhaltung

- a) Über die Beerdigung ist im Sterbebuch sowie in der Grabkartei festzuhalten, wer beerdigt wurde, wann, in welchem Feld, unter welcher Grabnummer, in welcher Klasse und ob einfacher Belag oder eine Tieferlegung durchgeführt wurde. Auch Urnenbeisetzungen sind darin evident zu halten.
- b) Vor- und Zunamen bzw. Adresse des Benützungsberechtigten und die Dauer des Benützungsbrechtes.

§ 13: Öffnungszeiten

- a) Der Friedhof der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau ist für Fußgänger ganz-tägig geöffnet.

- b) Fahrzeuge dürfen nur während der Bürozeiten und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Hauptwege befahren (Friedhofsgärtner, Steinmetzbetriebe und Müllabfuhr sind von dieser Regelung ausgenommen).
- c) Fahrten dürfen nur mit geringer Geschwindigkeit (Schrittempo) durchgeführt werden, um die Totenruhe nicht zu stören.
- d) Während einer Beerdigung oder Verabschiedung darf der Friedhof nicht befahren werden.
- e) Das Hupen auf dem Friedhof ist verboten.
- f) Das Mitnehmen von Hunden ist verboten.
- g) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur mit einer Aufsichtsperson den Friedhof betreten.
- h) Das Spielen von Kindern sowie Rad fahren auf dem Friedhof ist nicht gestattet.
- i) Wer wissentlich eine Bestattungsfeier durch Lärm, der geeignet ist berechtigtes Ärgernis zu erregen, oder durch ein anderes solches Verhalten stört, kann durch Anzeige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 14: Pflicht und Obsorge – Haftung

- a) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- b) Die Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- c) Die Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- d) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

Friedhofsordnung ab 1. Juli 2012



WIENER VEREIN

IHR PARTNER FÜR DIE PRIVATE VORSORGE

Ordnung schaffen - im Leben und darüber hinaus

Eine Bestattungsvorsorge beim **WIENER VEREIN** hilft Ordnung zu schaffen. Bereits zu Lebzeiten ist der **WIENER VEREIN** Ihr Ansprechpartner um alles Notwendige für den Fall des Falles zu ordnen.

Mit Hilfe einer Bestattungsvorsorge können Sie bereits heute all Ihre persönlichen Wünsche in Bezug auf Ihre Bestattung festhalten.

Egal ob Sie die Wahl Ihrer Bestattungsart, die Art der Zeremonie oder die Blumen und Musik festhalten möchten - Sie können so bereits vorab Ihren Angehörigen schwierige und wichtige Entscheidungen im Falle eines Trauerfalles abnehmen.

Durch Ihre Bestattungsvorsorge haben Sie die Gewissheit, dass im Falle des Falles die finanziellen Mittel zur Abdeckung der

Bestattungskosten zur Verfügung stehen. Ihre Angehörigen brauchen sich keine Sorgen um die Kosten zu machen.

Der **WIENER VEREIN** verrechnet direkt mit dem Bestattungsunternehmen und veranlasst im Notfall auch Überführungen an den letzten Wohnort in Österreich - weltweit!

Vorsorgen heißt, den Kopf für das Hier und Jetzt frei zu haben...

Lassen Sie sich persönlich beraten.

Unsere Mitarbeiterin, Frau **SIGRUN GOTTHARDT** steht Ihnen gerne zur Verfügung!

Telefon: 04717 6211 ● Mobil: 0664 27 70 750 ● e-Mail: s.gotthardt@wienerverein.at

**Mit Sicherheit in guten Händen.
Wir kümmern uns. Seit über 100 Jahren.**

WIENER VEREIN

Kundenservicestelle Villach

9500, Moritschstr. 5-7

Tel.: 050 350 69600

WIENER VEREIN

Kundenservicestelle Klagenfurt

9020, St. Veiter Ring 13

Tel.: 050 350 69524

www.wienerverein.at

Bestattungsvorsorge

UNSERE LEISTUNGEN – IHRE VORTEILE

Das Wiener Verein Komplettpaket bietet umfangreichen Schutz und erweiterte Serviceleistungen. Fragen Sie Ihren Berater nach Ihren Vorteilen:

- lebenslanger Versicherungsschutz bei abgekürzter Prämienzahlungsdauer (auch Einmalprämie möglich)
- bargeldlose Durchführung von Erd- oder Feuerbestattungen nach persönlichen Wünschen im Rahmen der Versicherungssumme
- weltweites Überführungsservice: Heimholung im Todesfall an den letzten Wohnsitz in Österreich
- finanzielle Vorsorge für alternative Bestattungsformen
- Grabpflege



Der Wiener Verein – der kompetente Partner für Vorsorge und Bestattung!



**Mit Sicherheit in guten Händen.
Wir kümmern uns. Seit über 100 Jahren.**

Ihre persönliche Beraterin ist Frau Sigrun GOTTHARDT, 9754 Steinfeld, Franz-Pischelsberger-Str. 3
Telefon: 04717 / 6211 • Mobiltelefon: 0664 / 27 70 750 • E-Mail: s.gotthardt@wienerverein.at



Ich habe Interesse an einer Beratung zum Thema:

- Bestattungsvorsorge
- Grabpflegevorsorge

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer (für Rückfragen)

Falls keine
Marke zur
Hand, zahlt
das Porto der
Empfänger

WIENER VEREIN

Moritschstraße 5-7
9500 Villach